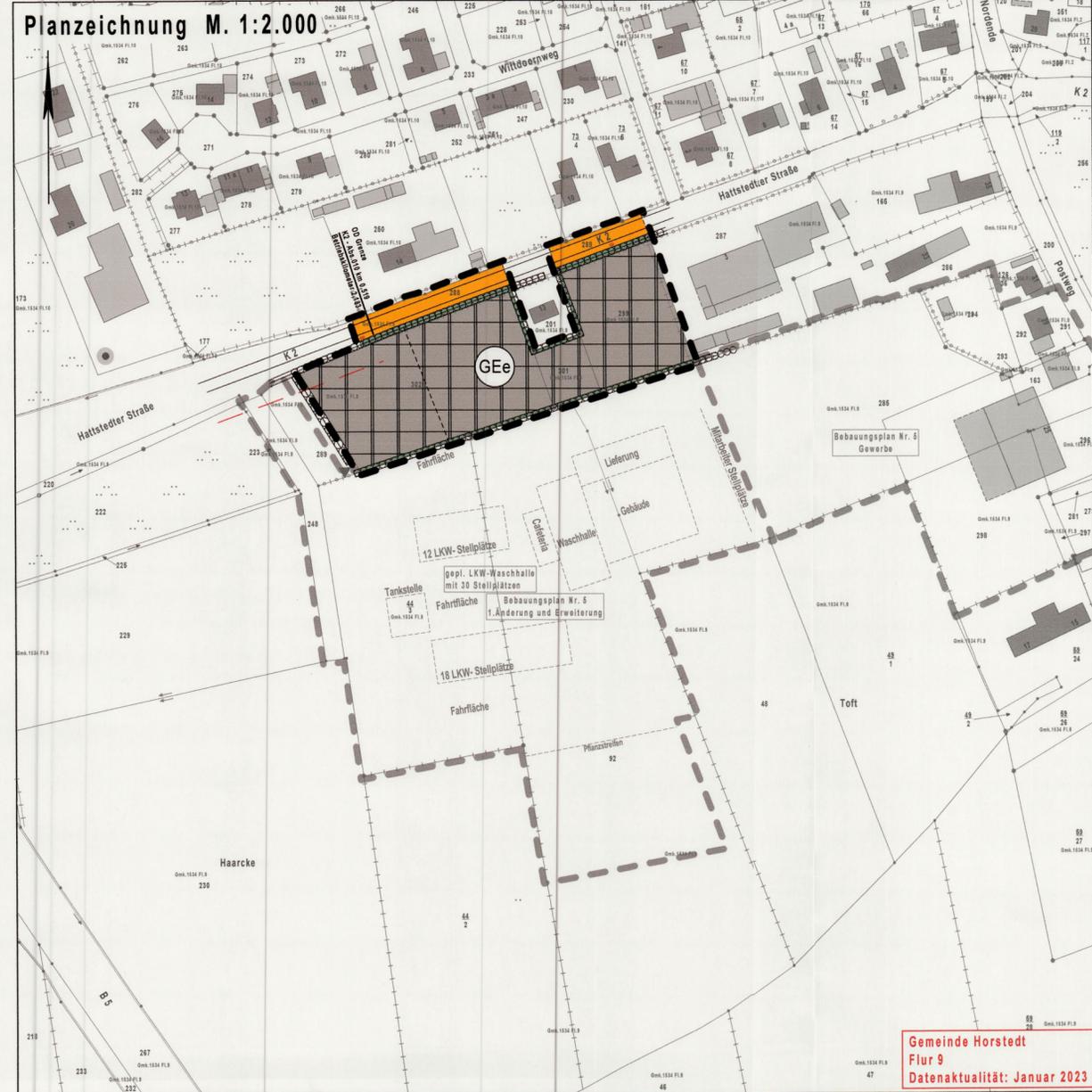


51. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Arlewatt, Hattstedter Marsch, Horstedt, Olderup und Wobbenbüll für das Gebiet der Gemeinde Horstedt

für das Gebiet „südlich der Hattstedter Straße, westlich des Postweges und östlich der B5“



Darstellungen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

GEE eingeschränkte Gewerbeflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Orange Straßenverkehrsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme

Green hatched zu erhaltener Knick (§ 21 (1) 4 LNatSchG)

Red dashed Anbauflächeflächen (15,00m Abstand zu Kreisstraßen) (§ 29 (1 u. 2) Straßen- u. Wegegesetz SH)

Black triangle vorh. Zufahrt

Red circle vorh. Hydrant

sonstige Planzeichen

--- vorhandene Flurgrenze

--- vorhandene Flurstücksgrenze

--- geplante Flurstücksgrenze

302 Flurstücksbezeichnung

Verfahrenstext:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.03.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 04.05.2018 bis 12.05.2018 durch Abdruck in der (Zeitung) / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 01.02.2023 durchgeführt. / Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 14.01.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 01.02.2023 den Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

- Der Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 24.02.2023 bis 27.03.2023 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt) - bei Bekanntmachungen durch Aushang: in der Zeit vom 16.02.2023 bis 24.02.2023 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-nordsee-treene.de“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 22.02.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.05. und 26.09.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr.5) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgenden Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am in (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom bis durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich unter „www.amt-nordsee-treene.de“ ins Internet eingestellt. Oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB durchgeführt.
- Die Gemeindevertretung hat die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes am 26.09.2023 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 28.11.2023 Az.: IX.526-96.209/2023 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am (vom 30.11.2023 bis 08.12.2023) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 08.12.2023 wirksam.

Mildzeit 08.01.2024

(Ort, Datum, Siegelabdruck)  Amt / Gemeinde

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Horstedt übereinstimmt.

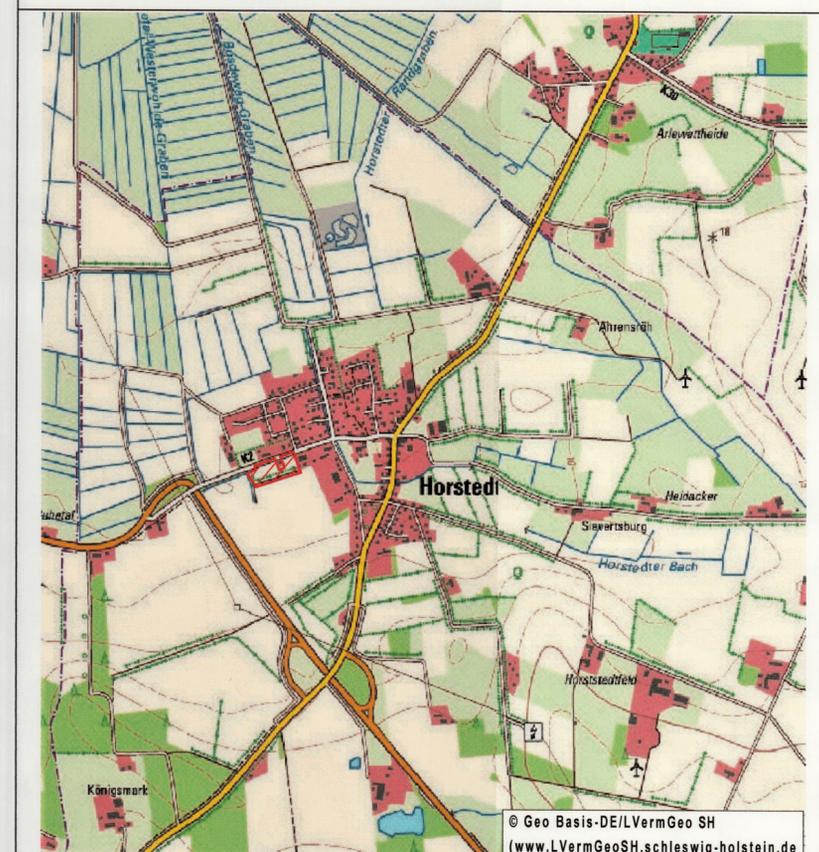
Auf Anfrage beim Amt Nordsee-Treene Abteilung / Fachbereich Bauen kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Gemeinde Horstedt

Kreis Nordfriesland

51. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet „südlich der Hattstedter Straße, westlich des Postweges und östlich der B5“



Übersichtskarte Maßstab: ohne Horstedt, im September 2023

Ing. Büro H.-W. Hansen
 Inh. Oliver Karich
 Schauendahler Weg 3
 25860 Horstedt, Tel.: 04846-1886